

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 22/09 S

L 10 R 408/09 B ER RG (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 34 R 30/09 ER (SG Lüneburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Der Antrag des Beschwerdeführers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Rechtsmittel bzw Rechtsbehelfe des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. September 2009 - L 10 R 408/09 B ER RG - werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 24.9.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 17.8.2009 zurückgewiesen. Mit Schreiben an das Bundessozialgericht (BSG) vom 30.9.2009 wendet sich der Beschwerdeführer gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG und beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH).
- 2 Gegen die über die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers ergangene Entscheidung des LSG ist weder ein Rechtsmittel noch ein Rechtsbehelf zum BSG vorgesehen. Der Beschluss des LSG vom 24.9.2009 ist - wie das LSG dem Beschwerdeführer zutreffend mitgeteilt hat - nicht anfechtbar (§ 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Auch eine "außerordentliche Beschwerde" zum BSG wegen grober Verfahrensmängel oder greifbarer Gesetzeswidrigkeit ist nicht statthaft (*Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Kommentar, 9. Aufl 2008, RdNr 13 zu § 178a und RdNr 15e vor § 143 mwN*).
- 4 Die Rechtsmittel bzw Rechtsbehelfe des Beschwerdeführers sind somit nicht statthaft und schon aus diesem Grunde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Angesichts des vorstehenden Verfahrensergebnisses ist der Antrag auf Bewilligung von PKH mangels hinreichender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

